

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Regelung der Abwasserbeseitigungspflichten im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung vom 24. November 1998

(Amtsblatt Weser-Ems vom 18. Dezember 1998, Seite 1248)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. Seite 539) und zu I. in Verbindung mit § 149 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. Seite 347) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

I. Kleinkläranlagen

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung Teil I umfaßt alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb), auf denen eine Kleinkläranlage betrieben wird, insbesondere die in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Grundstücke.

§ 2

Abwasserbeseitigungspflicht

- 1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Teil I (§ 1) wird die Pflicht zur Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

- 2) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten (auch Versickern und Verrieseln) von Abwasser einschließlich Neubau, Nachrüstung, Wartung und ordnungsgemäßem Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen.

§ 3

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in den Untergrund einzuleiten, wenn nicht die Anlage die Einleitung in ein dort bezeichnetes oberirdisches Gewässer vorschreibt. Für die Einleitung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der Stadt Oldenburg (Oldb) - Untere Wasserbehörde - zu beantragen.

§ 4

Abgaberechtliche Bestimmungen

Für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten eine Gebühr entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung und den dafür geltenden Gebührenregelungen.

§ 5

Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwangs an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage

- 1) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Stadt ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluß an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

- 2) Betreibt der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine technisch und rechtlich vorschriftsmäßige Kleinkläranlage, so darf die Stadt ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage, nicht zum Anschluß an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers liegt nicht vor beziehungsweise ist erloschen.

- 3) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Stadt ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

- 4) Nach Ablauf der Ausschlußfristen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Nutzungsberechtigte - soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen - verpflichtet, auch ohne schriftliche Aufforderung an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen.

II. Abflußlose Sammelgruben

§ 6 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung Teil II umfaßt alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb), auf denen eine abflußlose Sammelgrube betrieben wird.

§ 7 Betreibungspflicht

- 1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten der Grundstücke im Geltungsbereich des Teils II der Satzung haben das anfallende Abwasser in den abflußlosen Sammelgruben, die insoweit Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Abwasser aus Sammelgruben und -behältern sind, zu sammeln. Sie sind für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen, gegebenenfalls nach Weisung der Stadt, verantwortlich und tragen auch die Kosten für die insofern erforderlichen Maßnahmen an diesen Anlagen.
- 2) Kommen die nach Absatz 1 Verpflichteten ihren dort genannten Pflichten auch nach Aufforderung durch die Stadt nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist nach, haben sie die Durchführung erforderlicher Maßnahmen durch die Stadt zu dulden und ihr die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten. § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.
- 3) Das Abwasser aus den abflußlosen Sammelgruben hat der nach Absatz 1 Verpflichtete durch die Stadt bedarfsgerecht abfahren zu lassen.

§ 8 Abgaberechtliche Bestimmungen

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwassereinrichtung Gebühren entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung und den dafür geltenden Gebührenregelungen.

§ 9 Anschluß an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage

- 1) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Stadt ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

- 2) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt, insbesondere die dort geregelte Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und zu deren Benutzung, bleibt im übrigen unberührt.

III. Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.